

## Richtlinie „Projektförderung“

in der Fassung vom Dezember 2013

Für den Aufbau und Ausbau bedarfsorientierter sozialer Dienstleistungs- und Angebotsstrukturen stellt der PARITÄTISCHE seinen Mitgliedsorganisationen Fördermittel zur Verfügung. Dafür setzt der PARITÄTISCHE als Destinär erhaltene Mittel entsprechend des Thüringer Staatslotterie- und Sportwettengesetzes ein. Mit Beschluss über den Jahreshaushalt des PARITÄTISCHEN Thüringen erfolgt die Festlegung der Ausschüttungshöhe dieser Mittel durch den Vorstand.

### 1. Fördergrundsätze

- 1.1. Die Förderung erfolgt durch zweckgebundene Zuschüsse.
- 1.2. Mit den Mitteln der „Projektförderung“ sollen nur die Aufgaben und Aufwendungen projektorientiert gefördert werden, für die Fördermittel Dritter (z. B. Bund/Land/Kommune/Stiftungen) nicht bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 1.3. Die Mittel sind nachrangig und können nicht für sogenannte Pflichtaufgaben bewilligt werden. Personalkosten sind nicht förderfähig. Ausnahmen können einmalige Starthilfen darstellen.
- 1.4. Eine mehrfache direkte oder indirekte Förderung einer Maßnahme (Vorhaben, Objekt) aus Lotteriemitteln bzw. eine Doppelförderung schließt sich aus.
- 1.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den PARITÄTISCHEN Thüringen.

## **2. Zu fördernde Maßnahmen**

### **2.1. Für Mitgliedsorganisationen**

2.1.1. Fort- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen

2.1.2. Maßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

2.1.3. Maßnahme zur Initiierung neuer Arbeitsbereiche (Starthilfen) sowie innovativer Projekte mit wesentlicher fachlicher Bedeutung, insbesondere im offenen und ambulanten Bereich. Hierbei sind auch Personalkostenanteile förderungsfähig, wenn eine Folgefinanzierung darstellbar ist.

### **2.2. Außerdem für Mitgliedsorganisationen im nicht pflegesatzgerechneten und nicht entgeltgerechneten Bereich**

2.2.1. Einmalige Beratungskosten, z. B. Management- & Organisationsberatung, Restrukturierungskosten, Prozessanalysen

2.2.2. Wirtschaftsprüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

2.2.3. Sächliche Ausstattung von Maßnahmen (Anschaffung, Instandsetzung etc.)

### **3. Umfang der Förderung**

3.1.1. In der Regel kann ein Zuschuß in Höhe von bis zu 50 % der Aufwendungen für die beantragte Maßnahme gewährt werden.

3.1.2. Für Maßnahmen nach 2.1.2. zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann in der Regel ein Zuschuß in Höhe von bis zu 80 % der Aufwendungen für die beantragte Maßnahme gewährt werden.

3.1.3. Für Maßnahmen nach 2.2.1. zur Förderung von einmaligen Beratungskosten sowie 2.2.2. zur Förderung der Wirtschaftsprüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer kann in der Regel ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden.

3.1.4. Die Finanzierung von Mehrkosten bzw. die Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3.1.5. Für laufende Personal- und Betriebskosten werden keine Mittel bereitgestellt.

#### **4. Antragstellung**

4.1.1. Anträge können jeweils vom 01.12. des Vorjahres bis zum Stichtag 15. März des laufenden Jahres (Vergabejahr) mittels Antragsformular eingereicht werden.

4.1.2. Das Antragsformular ist mit geeigneten Unterlagen (z. B. mit Kostenvoranschlag bzw. Ausschreibungsunterlagen) zu untersetzen.

Die Antragstellung beim PARITÄTISCHEN Thüringen hat grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme\* zu erfolgen.

4.1.3. Ein Beginn des beantragten Projektes nach Antragseingang beim PARITÄTISCHEN LV und vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich. Vor Bewilligung begonnene Vorhaben laufen auf eigenes Risiko des Antragstellers.

Aus einem vorzeitigen Maßnahmebeginn lässt sich kein Anspruch auf Förderung, weder dem Grunde noch der Höhe nach, ableiten.

4.1.4. Die Vergabe der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Zustellung der Bescheide an die antragstellenden Mitgliedsorganisationen erfolgt bis spätestens 30. Juni des Vergabjahres.

## 5. Verwendungsnachweis

5.1.1. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) einzureichen. Der Nachweis muss spätestens 18 Monate nach Bewilligungsdatum beim PARITÄTISCHEN Thüringen vorliegen.

5.1.2. Der PARITÄTISCHE hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bei den Zuschussempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Originalbelege müssen für eine eventuelle Nachprüfung 10 Jahre bereitgehalten werden.

5.1.3. Eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung kann die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben.

\* Die Antragstellung hat vor der Unterzeichnung von Liefer- und Leistungsverträgen sowie Vereinbarungen und vor jeglichen Zahlungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme zu erfolgen.